

Gas- und Energiegenossenschaft Ost- und Mitteldeutschland eG (GEG)

Präambel

- (1) Die Gas- und Energiegenossenschaft Ost- und Mitteldeutschland eG (GEG) ist eine Konsum- und Einkaufsgenossenschaft für den Bezug von Energie in Form von Gas, Strom und anderen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern.
- (2) Die Genossenschaft hat zum Ziel, eine kostengünstige Lieferung von Energie und Energieträger zu bieten.
- (3) Mit der Gas- und Energiegenossenschaft Ost- und Mitteldeutschland eG sollen den finanziellen Mehrbelastungen des einzelnen Bürgers durch steigende Energiepreise entgegengewirkt werden.

§ 1 Name, Sitz, Firma, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Gas- und Energiegenossenschaft Ost- und Mitteldeutschland eG (GEG). Sitz ist Möhlau.
- (2) Die Genossenschaft befasst sich mit der Lieferung von Energie und Energieträger aller Art sowie dem Angebot von Dienstleistungen und Produkten im Energiebereich.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf andere Gebiete ausdehnen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt Euro 50. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Aus sozialen Gründen kann der Vorstand einer Ratenzahlung binnen eines Jahr zustimmen, wenn mindestens 50% des Geschäftsanteiles sofort eingezahlt wird.
- (2) Ein Mitglied kann bis zu 10 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben können natürliche, volljährige und geschäftsfähige Personen, Personen- und Personenhändelsgesellschaften sowie juristische Personen.
- (2) Über die Zulassung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand darf die Zulassung erst vornehmen, wenn die Zahlungen auf den Geschäftsanteil erfolgt und das Eintrittsgeld gezahlt sind bzw., wenn der Vorstand von der Regelung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, wenn 50% der Zahlungen auf den Geschäftsanteil erfolgt und das Eintrittsgeld gezahlt sind.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittsklärung und Erstattung der ggf. bereits eingezahlten Geschäftsanteile und Eintrittsgelder zu benachrichtigen. Einer Begründung der Ablehnung durch die Genossenschaft gegenüber dem Beitrittswilligen bedarf es nicht.
- (4) Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller Widerspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung des Mitglieds
 - Ausschluss
 - Übertragung des Geschäftsguthabens
 - Tod
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (4) Mitglieder, welche ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Genossenschaft berechtigt, Forderungen mit den Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds aufzurechnen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (7) Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes können nur durch Beschluss der Generalversammlung und mit einer Mehrheit von drei Vierteln ausgeschlossen werden.
- (8) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erwerber Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile gemäß dieser Satzung, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (9) Die Übertragung von Geschäftsguthaben bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (10) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Seine schriftliche Bevollmächtigung ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- (11) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 5 Organe der Genossenschaft

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - der Aufsichtsrat

§ 6 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens fünf Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft.
- (3) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Zahl der von ihm übernommenen Geschäftsanteile.
- (5) Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein. Personen, an die eine Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (8) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (9) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (10) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (11) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl, die Amtszeit und die Höhe der Aufwandsentschädigung.
- (12) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden und vertretenen Mitglieder es verlangt.

§ 7 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder dieses Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - Änderung des Satzung;
 - Auflösung der Genossenschaft;
 - Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - Verschmelzung der Genossenschaft;
 - Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats
 - Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Absätze 1 bis 4 des § 1 dieses Satzung bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Verschmelzung, die Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstände vertreten.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert € 30.000 übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Mitteldeutschen Zeitung -Gesamtausgabe-.